



Der vorliegende Waldstrassenplan entspricht dem rechtskräftigen Waldstrassenplan von 2003 mit folgenden Nachführungen:

- Nachtrag von fünf Mergelstrassenabschnitten, welche 2003 irrtümlicherweise nicht als Waldstrassen eingetragen wurden
- Zwei neue Fahrverbotstafeln auf dem Bürersteig
- Eine neue Fahrverbotstafel eingangs 'Schwandital'

Ursprünglicher Waldstrassenplan:

- Zustimmung Kreisforstamt am 22. Juli 2002
- Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Mai 2003
- Öffentliche Auflage vom 16. Mai 2003 bis 18. Juni 2003

Aktualisierter Waldstrassenplan:

- Zustimmung Kreisforstamt am 13. November 2015 bis 14. Dezember 2015
- Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Dezember 2016

Gemeinde Remigen
Regelung des Motorfahrzeugverkehrs im Wald
 1:5000

- Planlegende**
- Wald
 - Flur
 - Baugebiet
 - Gemeindegrenze
 - Waldstrassen und Waldwege (§ 12 AWaG)
 - Strassen und Wege, welche nicht als Waldstrassen und Waldwege gelten (gehören rechtlich nicht zum Waldareal)
 - Schwarzbelagstrassen, welche nicht als Waldstrassen und Waldwege gelten (gehören rechtlich nicht zum Waldareal)
 - Standort Tafeln Waldfahrverbot

Auf den bezeichneten Waldstrassen und Waldwegen ist der motorisierte Verkehr grundsätzlich untersagt. Sie werden mit dem "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" (Signalnummer 2.14) signalisiert. Die generellen Ausnahmen richten sich nach Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, § 12 AWaG und § 22 AWaV.

Übrige Waldfläche:
 Alle im Plan und obiger Legende nicht speziell bezeichneten übrigen Wege und Pfade gehören zum Waldbestand (§ 12 Abs. 1 AWaG) und dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Das Reiten und Fahren auf diesen Wegen und Pfaden ist im übrigen Waldbestand gemäss § 12 AWaG grundsätzlich untersagt.

KOCH PARTNER

BA 89/FANG 2, 3080 LAUFENBERG
 FON 062 869 80 80, FAX 062 874 24 05

MAGDENSTRASSE 2, 4310 RUENENFELDEN
 FON 061 836 96 80, FAX 061 836 96 81

WWW.KOPA.CH

Laufenburg, 21.12.2016

© Planung Remigen 01001_PWAAGS1Waldfahrverbotplan.mxd

